

Aachen, 10.09.2021

Liebe Eltern,

gestern erhielten wir eine Schulmail bezüglich der **Neuregelung von Quarantäneverordnungen**. Alle für Sie relevanten Informationen finden Sie anhängend. Die vollständige Schulmail können Sie auf der Seite des Ministeriums lesen.

„[...]Neuregelung der Quarantäne in schulischen Gemeinschaftseinrichtungen

#### **Quarantäne nur für unmittelbar infizierte Personen**

Die **Quarantäne von Schülerinnen und Schülern ist ab sofort grundsätzlich auf die nachweislich infizierte Person zu beschränken**. Die Quarantäne von einzelnen Kontaktpersonen oder ganzen Kurs- oder Klassenverbänden wird nur noch **in ganz besonderen und sehr eng definierten Ausnahmefällen erfolgen**.

Ein solches Vorgehen ist zur Sicherstellung eines möglichst verlässlichen Schulunterrichts in Präsenz aus Sicht eines wirksamen Infektionsschutzes vertretbar, wenn

- die Schule die allgemein empfohlenen Hygienemaßnahmen - einschließlich des korrekten Lüftens der Klassenräume (AHA+L) – beachtet hat und
- die betroffenen Schülerinnen, Schüler oder Lehrkräfte alle weiteren vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen, insbesondere zur Maskenpflicht und den regelmäßigen Testungen, beachtet haben.

Konkret bedeutet dies, dass **die Einhaltung aller Hygieneregeln einschließlich der Maskentragung in Innenräumen** eine Bedingung für die gezielte Quarantänisierung nur der infizierten Personen darstellt. [...]

Erhält die zuständige Behörde also von der Schule keine gegenteiligen Hinweise auf besondere Umstände, **ist keine individuelle Kontaktpersonennachverfolgung aufzunehmen**. Dies gilt auch für die Betreuung von Kindern in Rahmen des Offenen Ganztags und weiterer schulischer Betreuungsangebote. [...] **Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung ohnehin ausgenommen**. [...]

#### **„Freitestungen“ von Kontaktpersonen**

Sollte ausnahmsweise doch eine Quarantäne von Kontaktpersonen angeordnet werden, ist diese auf so wenige Schülerinnen und Schüler wie möglich zu beschränken. [...]

Die Quarantäne der Schülerinnen und Schüler kann in diesem Fall durch einen negativen PCR-Test vorzeitig beendet werden. Der PCR-Test erfolgt beim Arzt oder im Rahmen der Kapazitäten in den Testzentren. Eine Abwicklung über die Schule ist nicht vorgesehen. Die Tests werden über den Gesundheitsfonds des Bundes finanziert (vgl. § 14 Test-Verordnung Bund).

**Der Test darf frühestens nach dem fünften Tag der Quarantäne vorgenommen werden**. Bei einem negativen Testergebnis nehmen die Schülerinnen und Schüler sofort wieder am Unterricht teil. Diese Regelung gilt nicht für Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal. [...]

Es grüßen Sie herzlich

Gez. Claudia von den Hoff (komm. Schulleiterin)

Susanne Blömeke (Stellvertreterin)